

27. 1. Ist ein in Kenntnis der Verjährung formlos erklärter Verzicht auf die Wirkungen der Verjährung rechtsgültig?
 2. Bedarf ein in Unkenntnis der Verjährung erfolgtes vertragsmäßiges Schuldanerkenntnis der Schriftform?

BGB. §§ 208, 222.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Januar 1912 i. S. S. (Rl.) w. S. (Bekl.).
 Rep. II. 358/11.

- I. Landgericht Düsseldorf.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht ist rechtlich einwandfrei davon ausgegangen, daß nach dem Preuß. Allg. Landrechte, unter dessen Herrschaft die Verjährung im Jahre 1898 begann, die streitige Forderung aus dem sog. Bauentrepriservertrage erst in 30 Jahren verjährte, während nunmehr gemäß Art. 169 Abs. 2 Einf.Ges. zum BGB. und § 196 Nr. 1 BGB. die Dauer der Verjährungsfrist nur zwei Jahre

beträgt. Zutreffend ist weiter erwogen, die Verjährung habe zwar nach § 208 BGB. durch das angeblich im Jahre 1901 erfolgte Schuldanerkenntnis unterbrochen werden können; jedoch habe sofort nach Beendigung der Unterbrechung gemäß § 217 BGB. eine neue Verjährung begonnen, die im Jahre 1903, also schon vor dem nach Behauptung der Klägerin erst im Jahre 1906 mündlich wiederholten Schuldanerkenntnis und Zahlungsversprechen, abgelaufen sei. Auch darin hat das Berufungsgericht recht, daß eine Unterbrechung der Verjährung infolge eines erst nach ihrer Vollendung erteilten Schuldanerkenntnisses begrifflich ausgeschlossen ist. Vielmehr kann nach Ablauf der Verjährung nur noch ein Verzicht auf ihre Wirkungen oder ein vertragsmäßiges Schuldanerkenntnis im Sinne des § 222 BGB. in Frage kommen.

Daß neben dem vertragsmäßigen Anerkenntnis ein einseitiger formloser Verzicht auf die Verjährung zulässig sei, ist im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich anerkannt und in der Rechtslehre bestritten. Die Zulässigkeit kann jedoch einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Nach den Motiven zu § 182 des Entwurfs (§ 222 BGB.) bedurfte es eines besonderen Hinweises auf die Verzichtbarkeit nicht, weil die rechtliche Natur der Verjährungseinrede dies von selbst mit sich bringt, insofern nämlich, als in der bewußten und gewollten Nichtgeltendmachung der Einrede notwendig ein Verzicht auf die Verjährung zu finden ist (vgl. Motive Bb. 1 S. 342). Auch in der der Reichstagsvorlage beigegebenen Denkschrift (S. 56) wird ausdrücklich anerkannt, daß der einseitige Verzicht des Verpflichteten auf die Wirkung der Verjährung dem Ansprüche wieder volle Kraft verleiht. Dem steht nicht entgegen, vielmehr spricht dafür, daß in der II. Kommission ein zu § 182 gestellter Antrag mit der Begründung abgelehnt wurde, es gehe zu weit, mit dem Antrage in jedem dem Berechtigten gegenüber erklärten formlosen Anerkenntnisse der verjährten Forderung einen Verzicht auf die Verjährungseinrede zu erblicken. Der abgelehnte Antrag lautete ganz allgemein.

„Als Verzicht auf diese Befugnis (d. h. die Befriedigung des Anspruchs zu verweigern) wird es angesehen, wenn der Verpflichtete den Anspruch befriedigt, sicherstellt oder dem Berechtigten gegenüber anerkennt; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Verpflichtete die Vollendung der Verjährung gekannt hat oder nicht.“

Gegen die Fassung des Antrags wurde in der Kommission mit Recht geltend gemacht, sie enthalte insofern eine Fiktion, als sie einen Verzicht auf die Verjährungseinrede auch dann unterstelle, wenn der Schuldner die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirke. Diese Fiktion werde besser vermieden.

Vgl. Protokolle Bd. 1 S. 232—236.

Nach allgemeinen Grundsätzen setzt nämlich der Verzicht auf die Verjährungseinrede den Willen, zu verzichten, und damit in erster Linie die Kenntnis der eingetretenen Verjährung voraus. Gerade durch diese Voraussetzung unterscheidet sich der Verzicht auf die Verjährung wesentlich von dem vertragsmäßigen Schuldanerkenntnis, das nach § 222 BGB. auch in Unkenntnis der Verjährung rechtswirksam erfolgen kann und die Wirkung erzeugt, daß selbst das in Unkenntnis der Verjährung Geleistete nicht zurückgefordert werden kann. Die Bestimmung des § 813 Abs. 1 BGB. beschränkt sich in diesem Sinne ausdrücklich. Um Rechtswirksamkeit in dem angegebenen Umfange zu erlangen, muß das Anerkenntnis allerdings vertragsmäßig sein. Durch dieses Erfordernis unterscheidet es sich von dem in § 208 BGB. vorgesehenen Schuldanerkenntnis, das eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt, ohne daß es noch eines Anerkennungsvertrages oder auch nur einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung des Verpflichteten bedarf. Vielmehr genügt hierzu jede ausdrückliche oder stillschweigende dem Berechtigten gegenüber erfolgende Kundgebung, aus der die Überzeugung des Verpflichteten von dem Bestehen des Anspruchs erhellt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 132).

Ob das vertragsmäßige Anerkenntnis im Sinne des § 222 der Schriftform bedarf, ist in der Rechtslehre bestritten. In Übereinstimmung mit einem Urteile des I. Zivilsenats vom 2. Februar 1910, Rep. I. 80/09, sowie mit der in der Rechtslehre vorherrschenden Meinung ist die Frage zu bejahen. Auf diesem Standpunkte steht denn auch das Berufungsgericht. In den §§ 781 und 782 BGB. ist für das Schuldanerkenntnis die schriftliche Form vorgeschrieben und eine Ausnahme hiervon, abgesehen von § 350 BGB., nur für die Fälle gemacht, in denen ein Schuldanerkenntnis auf Grund einer Abrechnung oder im Wege eines Vergleichs erteilt wird. An einer besonderen Bestimmung, welche nötig gewesen wäre, um eine Aus-

nahme auch für ein Schuldanerkenntnis im Falle der Verjährung zu rechtfertigen, fehlt es. Ebenso fehlt es an Gründen rechtspolitischer Natur, die den Gesetzgeber hätten bestimmen können, auch für den Fall der Verjährung eine Ausnahme zuzulassen. Im Gegenteil geht aus den Protokollen der II. Kommission, der die Vorschrift bezüglich des vertragsmäßigen Anerkenntnisses in § 222 ihre Entstehung verdankt, hervor, daß die Kommission in der Absicht, eine bedenkliche Abschwächung der Verjährungswirkung zu verhüten, unter dem vertragsmäßigen Anerkenntnisse „ein dem § 683 des Entwurfs (§ 781) entsprechendes“ und nach diesem Paragraphen, der die Schriftform vorschrieb, „formalisiertes“ Schuldanerkenntnis verstand. In den Protokollen heißt es a. a. D.:

„Wenn geltend gemacht werde, daß der Unterschied zwischen einem konstitutiven abstrakten Schuldanerkenntnis und dem nur ein tatsächliches Zugeständnis des Bestehens der Forderung enthaltenden Anerkenntnis im Sinne des § 169 in der Praxis oft schwer durchführbar sein werde, so treffe dieser Einwand gegenüber dem nach § 683 formalisierten Schuldversprechen nicht zu.“

Von der nämlichen Auffassung ist der Verfasser der Denkschrift ausgegangen, in der S. 56 bei Erwähnung des vertragsmäßigen Anerkenntnisses des § 222 auf § 765 der Reichstagsvorlage verwiesen ist, der dem § 781 entspricht.

Hiernach kann ein nach Vollenbung der Verjährung bloß mündlich erteiltes Schuldanerkenntnis nur unter den Voraussetzungen des Verzichts, also der Kenntnis der Verjährung, oder in den erwähnten Ausnahmefällen rechtswirksam sein. Daß nun aber die Beklagte in Kenntnis der Verjährung oder auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs die Schuld anerkannt und Zahlung versprochen habe, war in den Vorinstanzen von der Klägerin nicht behauptet. Daher ist die Klage vom Berufungsgerichte mit Recht wegen Verjährung abgewiesen worden.

Schon aus den bisherigen Ausführungen folgt, daß das angeblich nach Vollenbung der Verjährung bloß mündlich erteilte Schuldanerkenntnis und Zahlungsverprechen dem Revisionsangriffe, der Verjährungseinrede stehe die Replik der Arglist entgegen, nicht zur Stütze dienen kann. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist wiederholt entschieden, daß der Verjährungseinrede die Replik der

Arglist nur unter besonderen Umständen, nämlich nur dann entgegen-
gesetzt werden kann, wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten dem
Anspruchsberechtigten begründeten Anlaß gegeben hat, während der
Verjährungszeit von der gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs
abzusehen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 64 S. 220.

Die Replik der Arglist muß im vorliegenden Falle um so mehr ver-
sagen, als der Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Form des an-
geblichen Schuldanerkenntnisses von Amts wegen berücksichtigt werden
mußte.“